



Kassenärztliche Bundesvereinigung > Herbert-Lewin-Platz 2 > 10623 Berlin

Vorab per E-Mail

Herrn
Tom Lausen
Obstmarschenweg 12
21720 Gründendeich

Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin
Postfach 12 02 64
10592 Berlin
www.kbv.de

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Anfragenummer 266375)

Sehr geehrter Herr Lausen,

mit E-Mail vom 27.12.2022 haben Sie bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu Abrechnungsdaten gesetzlich Krankensversicherter gestellt und Rückfragen im Zusammenhang mit dem IFG-Antrag von Herrn MdB Sichert gestellt.

1. Sie fordern die Abgabe einer Stellungnahme dazu, weshalb die Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung behauptet hätten, die Übersterblichkeit sei pandemiebedingt gewesen. Dabei beziehen sich auf folgendes Zitat auf der KBV-Homepage:

„Aus Sicht der KBV handelt es sich bei der dargestellten Zunahme der Todesfälle in den Quartalen I-IV 2021 und Quartal I 2022 größtenteils um eine pandemiebedingte Übersterblichkeit.“

2. Sie beantragen die Zusendung der Datengrundlage zum Beleg der Aussage, bei der Übersterblichkeit, die konkret den unklaren Todesfällen und deren plötzlichen Anstieg zuzuordnen sei, handle es sich bei der „dargestellten Zunahme der Todesfälle in den Quartalen I-IV 2021 und Quartal I 2022 größtenteils um eine pandemiebedingte Übersterblichkeit“.
3. Sie bitten um Übersendung aller Unterlagen, Notizen und Emails, die belegen, dass die KBV und auch das ZI den an Herrn Sichert gesendeten Datensatz selbst auf diese Fragestellungen geprüft hätten und das Datum dieser Prüfung.

Tel.: 030 4005-0
Fax: 030 4005-1590
E-Mail: info@kbv.de

27. Januar 2023

4. Außerdem beantragen Sie die Übermittlung folgender 11 Datenpakete, um verschiedene Statements der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des ZI prüfen zu können.
- Paket 1: Übermittlung einer Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten für den Zeitraum 2016 bis 2021, falls anteilig vorliegend auch für 2022, nach Quartalen. Die Datenabfrage soll mit G erfolgen.
 - Paket 2: Übermittlung einer Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten für den Zeitraum 2016 bis 2021, falls anteilig vorliegend auch für 2022, nach Quartalen. Die Datenabfrage soll mit V erfolgen.
 - Paket 3: Übermittlung einer Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten für den Zeitraum 2016 bis 2021, falls anteilig vorliegend auch für 2022, nach Quartalen. Die Datenabfrage soll mit A erfolgen.
 - Paket 4: Übermittlung einer Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten für den Zeitraum 2016 bis 2021, falls anteilig vorliegend auch für 2022, nach Quartalen. Die Datenabfrage soll mit Z erfolgen.
 - Paket 5: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2016 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2016 vorangegangenen Kalenderjahren 2011 bis 2015 mit der Diagnosesicherheit V und G.
 - Paket 6: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2017 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2017 vorangegangenen Kalenderjahren 2012 bis 2016 mit der Diagnosesicherheit V und G.
 - Paket 7: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2018 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2018 vorangegangenen Kalenderjahren 2013 bis 2017 mit der Diagnosesicherheit V und G.
 - Paket 8: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2019 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2019 vorangegangenen Kalenderjahren 2014 bis 2018 mit der Diagnosesicherheit V und G.
 - Paket 9: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2020 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2020 vorangegangenen Kalenderjahren 2015 bis 2019 mit der Diagnosesicherheit V und G.
 - Paket 10: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2021 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2021 vorangegangenen Kalenderjahren 2016 bis 2020 mit der Diagnosesicherheit V und G.
 - Paket 11: Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2022 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2022 vorangegangenen Kalenderjahren 2017 bis 2021 mit der Diagnosesicherheit V und G.

Die KBV **entspricht Ihrem Antrag teilweise** und fügt als *Anlagen 1 bis 6* tabellarische Übersichten mit den nach Ziff. 4 Ihres Antrags gewünschten Daten (Pakete 5 bis 10 Aufstellung der Versicherten mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. in den Jahren 2016 bis 2021) bei. Die darin aufgeführte Anzahl der ICD-10-Codes umfasst antragsgemäß die Diagnosesicherheiten V und G.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung

1. Gegenstand Ihres Antrags zu 1) ist die Abgabe einer Stellungnahme zu den im Antrag und zuvor wiedergegebenen Ausführungen des Vorstands der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu den Aussagen im Rahmen einer Pressekonferenz der AfD-Bundestagsfraktion am 12.12.2022.

Dieser Antrag ist unbegründet. § 1 Abs. 1 IFG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information ist nach § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand.

Die Abgabe einer Stellungnahme zu bestimmten Aussagen der Leitung einer Bundeskörperschaft ist keine amtliche Information. Die von Ihnen geforderte Stellungnahme liegt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung außerdem nicht vor, sondern müsste eigens für die Anfrage erstellt werden. Hierauf besteht kein Anspruch.
2. Nach unserem Verständnis Ihrer Ausführungen beantragen Sie unter Ziff. 2 ihres Antrags die Zusendung der Datengrundlage, die die Basis für die unter Ziff. 1 Ihres Antrags wiedergegebene Aussage des KBV-Vorstandes ist. Die Aussage des Vorstandes ist eine Bewertung der Herrn MdB Sichert übermittelten und Ihnen bekannten Angaben unter Berücksichtigung der Daten des Statistischen Bundesamts. Diese sind allgemein verfügbar und unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Tabellen/sonderauswertung-sterbefaelle.html> (letzter Abruf am 26.01.2023).

Diese Statistik und die an Herrn MdB Sichert übermittelten Angaben zu den ICD-10-Codes haben zu der in Ihrem Antrag wiedergegebenen Bewertung durch den Vorstand geführt.
3. Der auf Übersendung aller Unterlagen, Notizen und Emails zum Beleg der Prüfung dieser Vorstandsaussage durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und das ZI gerichtete Antrag ist ebenfalls zurückzuzuweisen. Derartige Dokumente liegen nicht vor.
4. Der Antrag zu 4) mit der Bitte um Überlassung der in den Paketen 1 bis 4 enthaltenen Informationen ist ebenfalls zurückzuzuweisen. Diese Daten haben keinen Bezug zu vermeintlichen Auswirkungen von COVID19-Schutzimpfungen, die bislang nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Regelversorgung sind. Sie hängen auch nicht mit ICD-10-Codes für Versterben zusammen, die ebenfalls nicht Bestandteil

der vertragsärztlichen Versorgung sind. Es handelt sich vielmehr um eine Auflistung sämtlicher ICD-10-Codes aller gesetzlich Krankenversicherter in den Jahren 2016 bis 2022, die in keinem Zusammenhang mit COVID19-Schutzimpfungen oder Todesfällen stehen.

Der Anspruch auf Informationszugang nach §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 IFG besteht nach § 3 Nr. 4 IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dies ist bei den mit den Paketen 1 bis 4 angeforderten Informationen gemäß § 87 Abs. 3 Satz 3, Satz 4 SGB V der Fall. Danach sind die Beratungen des Bewertungsausschusses einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften vertraulich. Die Vertraulichkeit gilt auch für die zur Vorbereitung und Durchführung der Beratungen im Bewertungsausschuss dienenden Unterlagen der Trägerorganisationen und des Instituts des Bewertungsausschusses. Diese Klarstellung wurde im SGB V verankert, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit, die bereits in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses enthalten ist, auch bei IFG-Anfragen gilt.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist gemäß § 87 Abs. 3 Satz 1 SGB V eine Trägerorganisation des Bewertungsausschusses und erhält von den Kassenärztlichen Vereinigungen Informationen zu ICD-Codes als Bestandteil der Abrechnungsdaten gemäß § 87 Abs. 3f SGB V. Sie dienen der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen im Bewertungsausschuss. Denn eine der Hauptaufgaben des Bewertungsausschusses ist gemäß § 87a SGB V die Quantifizierung der jährlichen Veränderungen in der Morbiditätsstruktur der Versicherten. Die umfassenden Informationen in den Paketen 1 bis 4 sind eine Darstellung der Datengrundlage für die Arbeit des Bewertungsausschusses mit den abrechnungsrelevanten Diagnosen zur Messung der Morbiditätsstruktur und seiner Veränderung über einen langen Zeitraum. Damit unterliegen sie nach § 87 Abs. 3 Satz 4 SGB V der Vertraulichkeit und es besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG kein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen.

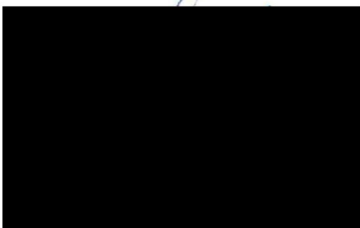
5. Als Paket 11 Ihres Antrags zu 4) (irrtümlich ebenfalls als Paket 10 bezeichnet) fordern Sie eine Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes aller Versicherten in 2022 mit den ICD Codes R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. und Auflistung der Häufigkeit aller ICD-Codes dieses Versichertenkollektivs und den 2022 vorangegangenen Kalenderjahren 2017 bis 2021 mit der Diagnosesicherheit V und G.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden. Um diese Informationen entsprechend den Unterlagen für die Vorjahre 2021 bis 2016 überlassen zu können, müssen die ICD--Kodierungen R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. für das gesamte Kalenderjahr 2022 vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Das Jahr 2022 ist erst vor kurzem zu Ende gegangen. Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen rechnen gegenüber der für sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nach Abschluss des jeweiligen Quartals ab. Deshalb haben die Vertragsärzte erst vor kurzem die Abrechnungsunterlagen für das Quartal IV/2022 eingereicht. Bis zum Abschluss der Quartalsabrechnung dauert es etwa sechs Monate. Im Anschluss hieran erhält die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Abrechnungsinformationen.



Der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist deshalb die Anzahl derjenigen Versicherten, die im Jahr 2022 die ICD-Kodierung R96-R99 sowie I46.1 und I46.9. hatten, ebenso wenig vollständig bekannt wie die Anzahl der sonstigen ICD-Codes für diese Gruppe im Jahr 2022. Deshalb kann sie Ihnen die gewünschten Informationen nicht zur Verfügung stellen und ihrem Antrag nicht entsprechen, auch nicht für die an die Ermittlung der Gruppe anlässlich der Kodierung im Kalenderjahr 2022 anknüpfenden Vorjahre.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin, einzulegen. Der Widerspruch in elektronischer Form kann über widerspruch@kbv.de oder über das besondere elektronische Behördenpostfach unter kbv@bebpo-aas.de eingelegt werden und muss jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.